

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Phyliss Demirel (GAL) vom 25.11.11

und Antwort des Senats

Betr.: Optionspflicht in Hamburg

Seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts 1999 erhalten in Deutschland geborene Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit und die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern.

Die schwarz-gelbe Mehrheit im Bundesrat stimmte der Reform damals nur unter der Bedingung zu, dass sich diese Kinder bis zu ihrem 23. Geburtstag zwischen den beiden Staatsangehörigkeiten entscheiden müssen.

Eine steigende Zahl von jungen Menschen mit Migrationshintergrund unterfällt ab 2013 der Optionspflicht nach § 29 StAG. Wer sich für die deutsche Staatsangehörigkeit entscheidet, ist verpflichtet, die Aufgabe oder den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres nachzuweisen.

Wird dieser Nachweis bis zur Vollendung des 23. Lebensjahr nicht erbracht, geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, die betroffene Person hat vorher auf Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit erhalten.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Wie viele Jugendliche beziehungsweise junge Erwachsene fallen in Hamburg im Jahr 2013 unter die Optionspflicht? Bitte auflisten nach Nationalität und Geschlecht.*

Mit dem Geburtsjahrgang 1995 werden im Jahr 2013 voraussichtlich 132 Personen – 75 männliche und 57 weibliche – unter die Optionspflicht fallen.

ausländische Staatsangehörigkeit	Zahl der Personen
afghanisch	6
äthiopisch	1
bulgarisch	2
ghanaisch	8
indisch	4
iranisch	14
italienisch	1
jordanisch	3
kroatisch	5
mazedonisch	3
nigerianisch	1

ausländische Staatsangehörigkeit	Zahl der Personen
pakistanisch	2
philippinisch	1
polnisch	5
serbisch	6
sri-lankisch	1
syrisch	1
thailändisch	1
türkisch	62
ungarisch	2
vietnamesisch	3

Diese Angaben können sich durch Zu- und Wegzüge noch verändern.

2. *Wie viele Jugendliche in Hamburg haben bis zum 31. Oktober 2011 eine schriftliche Benachrichtigung bezüglich der Optionspflicht erhalten? Bitte auflisten nach Nationalität und Geschlecht.*

Bis zum 31. Oktober 2011 haben 313 Optionspflichtige – 162 männliche und 151 weibliche – eine Benachrichtigung erhalten.

ausländische Staatsangehörigkeit	Zahl der Personen
afghanisch	12
ägyptisch	4
bosnisch	4
ghanaisch	10
griechisch	1
indisch	10
iranisch	18
italienisch	1
jordanisch	3
kosovarisch	1
kroatisch	11
malaysisch	1
mazedonisch	4
nigerianisch	2
pakistanisch	1
polnisch	5
serbisch	14
spanisch	1
tunesisch	3
türkisch	205
vietnamesisch	2

3. *Wie viele von ihnen haben bis heute von der Optionspflicht Gebrauch gemacht beziehungsweise sich schon für die deutsche Staatsangehörigkeit entschieden und die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern aufgegeben? Bitte auflisten nach Alter, Nationalität und Geschlecht.*

Die folgenden Übersichten differenzieren nach den jeweiligen Geburtsjahren:

Geburtsjahr 1990 (21 Jahre)

ausländische Staatsangehörigkeit	Option ausgeübt	davon mit Aufgabe der ausl. Staatsangehörigkeit	männlich	weiblich
afghanisch	1		1	
bosnisch	1		1	
ghanaisch	2	1	2	

ausländische Staatsangehörigkeit	Option ausgeübt	davon mit Aufgabe der ausl. Staatsangehörigkeit	männlich	weiblich
griechisch	1			1
iranisch	1		1	
kroatisch	1	1		1
malaysisch	1			1
mazedonisch	1	1		1
polnisch	2			2
serbisch	1			1
tunesisch	2		1	1
türkisch	39	25	19	20
vietnamesisch	2	1		2

Geburtsjahr 1991 (20 Jahre)

ausländische Staatsangehörigkeit	Option ausgeübt	davon mit Aufgabe der ausl. Staatsangehörigkeit	männlich	weiblich
afghanisch	2		1	1
ägyptisch	2	1	1	1
bosnisch	2		2	
ghanaisch	3		2	1
indisch	1		1	
iranisch	2			2
italienisch	1		1	
jordanisch	1		1	
kosovarisch	1		1	
kroatisch	2	1	1	1
nigerianisch	1		1	
serbisch	4		2	2
türkisch	30	16	16	14

Geburtsjahr 1992 (19 Jahre)

ausländische Staatsangehörigkeit	Option ausgeübt	davon mit Aufgabe der ausl. Staatsangehörigkeit	männlich	weiblich
afghanisch	2		2	
indisch	3	2	3	
iranisch	2		1	1
kroatisch	1		1	
polnisch	1		1	
serbisch	1			1
türkisch	23	11	15	8

Geburtsjahr 1993 (18 Jahre)

ausländische Staatsangehörigkeit	Option ausgeübt	davon mit Aufgabe der ausl. Staatsangehörigkeit	männlich	weiblich
afghanisch	4		3	1
ägyptisch	1	1		1
ghanaisch	1		1	
indisch	4	2	2	2
iranisch	4		2	2
pakistanisch	1		1	
serbisch	1		1	
türkisch	8	1	5	3

Ist kein Eintrag vorhanden, haben diese Personen die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit noch nicht nachgewiesen oder die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit beantragt beziehungsweise ist diese Beibehaltung genehmigt worden.

4. *Werden die Betroffenen erst mit der Volljährigkeit über die Optionspflicht schriftlich informiert?*

Ja, im Übrigen siehe Antwort zu 5.

5. *Gibt es andere Kommunikationswege, um zielgruppengerecht und frühzeitig über das Optionsverfahren, unter anderem im Rahmen der schulischen Bildung, zu informieren?*

Wenn ja, welche?

Wenn nein, plant der Senat, neue Kommunikationswege zu beschreiten?

Im Rahmen der Einbürgerungsinitiative des Senats hat die für Bildung zuständige Behörde die Handreichung Einbürgerung mit zwei Unterrichtseinheiten (Jahrgang 9/10, Jahrgang 11 bis 13) erstellt (siehe hierzu auch www.hamburg.de/contentblob/3160434/data/einbuengerung.pdf). Die Schulen wurden durch ein Schreiben des Präses der zuständigen Behörde gebeten, in diesen Jahrgängen das Thema zum Gegenstand des Unterrichts zu machen. In den beiden Unterrichtseinheiten erarbeiten sich die Schülerinnen und Schüler Informationen zur aktuellen Rechtslage und zu den ihnen offenstehenden Chancen und Perspektiven. Die Optionspflicht ist dabei ein wichtiger Aspekt.

6. *Stimmt es, dass junge Menschen zu ihrer Volljährigkeit angeschrieben werden und nach kurzer Frist Mahnungen und Bußgeldbescheide erhalten, obwohl sie von der Vollendung des 23. Lebensjahres noch Jahre entfernt sind?*

Wenn ja, wie begründet die Ausländerbehörde dieses Vorgehen?

Im Rahmen der Optionsregelung ist dies weder vorgesehen noch erforderlich. Kommen die Betroffenen ihrer Optionspflicht nicht nach, geht die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 29 Absatz 2 Satz 2 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) kraft Gesetzes verloren.

Bei Personen, die während ihrer Minderjährigkeit mit schriftlicher Auflage nur vorübergehend unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert wurden und nach dem Heimatrecht noch nicht aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit entlassen werden konnten sind Mahnverfahren und eventuelle Zwangsmittel unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Diese Personen sind verpflichtet, nach Eintritt der Volljährigkeit die dann mögliche Entlassung aus ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit unverzüglich nachzuholen. Wird diese Auflage nicht befolgt, ist sie nach den bundesweit anzuwendenden Vorschriften mit Zwangsmitteln durchzusetzen.

7. *Hat die Behörde ausreichend Personal, um den aufwendigen Verwaltungsverfahren gerecht zu werden?*

Wenn nein, wie soll die Umsetzung personell gewährleistet werden, ohne für die Betroffenen den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ohne eigenes Verschulden zu riskieren?

Ja.

8. *Gibt es Ermessensspielräume für Jungerwachsene, denen die deutsche Staatsangehörigkeit als Folge des Nichthandelns wegen mangelnder Kenntnis über Konsequenzen beziehungsweise wegen Schwierigkeiten innerhalb der Familie aberkannt wird?*

Wenn ja, welche?

9. *Die Regelung verursacht auch für die Betroffenen einen hohen Aufwand. Gibt es rechtliche Spielräume für die Fälle, bei denen die Ausbürgerung aus bürokratischen Gründen länger dauert, als gesetzlich unter Optionsmodell nach § 29 StAG vorgesehen ist?*

Nach § 29 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 StAG geht die deutsche Staatsangehörigkeit ohne rechtliche (Ermessens-)Spielräume kraft Gesetzes verloren, wenn die Betroffenen ihrer Optionspflicht nicht nachkommen oder sie die Aufgabe oder den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres nachweisen, es sei denn, dass zuvor auf Antrag die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit genehmigt wurde.